



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Gymnasien –
Hochschulen

Zentralschweizer Dialog an der Schnittstelle

«Jurist*Innen-Deutsch»

Fachsprache oder Kauderwelsch?

Beitrag zum *Thementag Basale fachliche Studierkompetenz in der Erstsprache*

Gymnasien – Hochschulen / Zentralschweizer Dialog an der Schnittstelle,
Luzern 6.9.2019

Prof. em. Dr. iur. Peter Breitschmid

Disclaimer, Interessenbindungen, Nebenwirkungen

Disclaimer: Es besteht nicht die Absicht, alle Folien zu zeigen und zu allen etwas zu sagen ... aber es besteht die Absicht, die Diskussion auszulösen, damit zur einen oder andern Folie etwas gesagt oder daraus Anregung gewonnen wird.

Interessenbindungen: Es spricht ein schlechter Ex-Gymi-Schüler, der eigentlich angenehme 6,5 Jahre verbracht hatte, ausser in jenen beiden Momenten, als den Eltern durch Einschreibebrief das «Provi» angezeigt worden war. *Unangenehm* waren höchstens die Sprachfächer, die nach meiner Erinnerung (ausser einigen Mundverrenkungen, die doch nicht wirklich den originalsprachlichen «Sound» zu erzeugen vermochten) eigentlich kaum mit Sprache, sondern vorab mit Literatur zu tun hatten (und mein Interesse weder für Hofmannsthal noch Novalis wirklich zu wecken war; interessant war nur das Freifach Italienisch, da man mit dem geschiedenen katholischen Priester über alles diskutieren konnte), und *ebenfalls unangenehm* waren auch die naturwissenschaftlichen Fächer, wo das uninterpretierbare Ergebnis meist unerreichbar blieb. So blieb statt dem über anderthalb Jahrzehnte erträumten Medizinstudium nur die Juristerei ... es spricht ein Verlegenheitsjurist ...

Nebenwirkungen: Sollten *sprachpraktische* Aspekte alltäglicher sozialer und rechtlicher Fragestellungen häufiger thematisiert werden, hätten einige Folien ihre Wirkung entfaltet ... Sprache und Auslegung findet auch bei Verträgen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, in SMS, Twitter und Testamenten und nicht nur in Literatur und Bibel statt: Die eigene Familie kann rechtlich gefährlicher Bereich sein (Folie 44)!

Das Thema auf einer Folie: BFSTK für Jus

«Das» Recht besteht aus Normen, aber man spricht auch von *Rechtsgefühl* und Wertungen. Rechtsanwendung erfordert deshalb persönliche Statur, ein Wertesystem, Konsequenz und Gespür – kurzum: **Charakter**.

Demokratische Verständigung über die Entstehung von Normen und dann deren Anwendung setzt aber auch analytische und kommunikative Fähigkeiten voraus – mithin: **Mehr als nur erstsprachliches Buchstabenaneinanderreihen, sondern Freude, Gewandtheit und Sicherheit im alltäglichen und tagelangen Umgang mit produzierten Texten und eigener Textproduktion.**

Was es dazu braucht? Mehr als nur Orthographie (*Achtung*: der Computer trennt *Er-blasser* ...),

- eine Zeichensetzung nicht wie Streuzucker, sondern als Navigationshilfe,
- Sicherheit im Umgang mit *consecutio temporum* und indirekter Rede ...,
- absolute Konsequenz im Umgang mit Zitat/Zitierregel/Quellen

Wie man das erleichtert?

- Mix von «Sach- und Sprachpraktischem» und «*Literarisch-Kulturellem*»,
- *Arbeitsmethodische* Förderung: Effizientes Lesen, Arbeitsorganisation ...,
- Heranführen an rechtliche Fragestellungen, insb aus dem SuS-Alltag

Auch SuS müssen **Unmengen Lesen** – es müsste zu vermitteln sein, dass gutes Schreiben das Lesen erleichtert und die *Leserschaft für die eigenen Gedanken motiviert*. **In Grenzfällen gewinnt vor Gericht, wer überzeugender schreibt!**

Allgemeines zu Gesetz und Sprache ... und zu Rechts- und Gesetzessprache ...

Was ist Sprache? Und was ist Fachsprache? Und was ist Jurist*Innendeutsch?

Sprache ist (menschliche) Kommunikation ... also Gefühlsäusserung («Au»), Information («Kalt geniessen»/«Vorsicht!»), Gespräch, mündlich und/oder schriftlich. Auch *non-verbale Elemente* (Zögern, Zittern, Stocken) sind relevant und Teil einer Aussage.

Fachsprache ist Kommunikation innerhalb eines spezialisierten Anwendungsbereichs: Auf der Baustelle haben sowohl die Erdarbeiten, Maurer, Elektriker und Sanitärbranche eigene Terminologien, während die Benutzer weder den Schalter noch den Spülgriff je gross erwähnen werden, solange das Teil funktioniert.

Jurist*Innendeutsch ist nichts anderes als die Fachsprache für rechtliche Themen. Was die Frage nach sich zieht, was «**Recht**» sei! Zunächst ist **Sprache sicher das zentrale Berufswerkzeug der juristischen Zunft**, was sie vom Bau- und Bauneben-gewerbe unterscheidet. Ebenfalls ein Unterschied liegt darin, dass im Baugewerbe meist ein sicht- und greifbares Ergebnis resultiert ... Zwar kann man das Papier eines Vertrags oder eines gerichtlichen Urteils auch (haptisch) greifen, aber man wird den Inhalt nicht zwingend (intellektuell) *be*-greifen ... nicht, weil man zu dumm, sondern manchmal auch, weil man verständnislos ist. Verständnis ist Folge von Verständigung, Kommunikation, Argumenten, Überzeugungskraft ... und natürlich auch der Formulierung, letztlich auch der Frage, *ob* man «das» überhaupt lesen und begreifen will, vor allem wenn es heisst, dass man *nicht recht* habe, mithin empfunden *kein «Recht»* habe, rechtlos sei ... Auch «Recht» und «Gerechtigkeit» sind endliche Ressourcen ...

Versteht man Jurist*Innendeutsch nicht, weil man es nicht versteht oder es nicht verstehen will? – «*Ich bin doch unschuldig!*» Man muss die Rechtslage aus verschiedenen Perspektiven beurteilen, muss werten und abwägen, «**das**» **Recht suchen**.

Gesetzgebungslehre, Vertragsredaktion usf.

Basale fachliche Sprachkompetenz für JuristInnen wäre nach dem Gesagten, dass *einerseits* das Wesentliche eines bestimmten Sachverhalts konkret (z.B. das Unfallgeschehen, die Konzeption einer betrügerischen Masche, die Entwicklung eines familiären Konflikts) **formuliert** werden kann: Knapp, präzise, verständlich! Das bedingt z.B. konsequenten Umgang mit der *consecutio temporum*, damit die Abläufe verständlich werden. Und *andererseits* muss generell-abstrakt eine Regel formuliert werden können: ein Vertrag, ein Gesetz, ein Regelwerk auf Verordnungsstufe, ebenfalls knapp, präzise, verständlich.

Eine konsequente Unterscheidung von „*Relativ-das*“ und „*Final-dass*“ erleichtert und beschleunigt das Lesen! BerufsleserInnen können abends früher nach Hause!

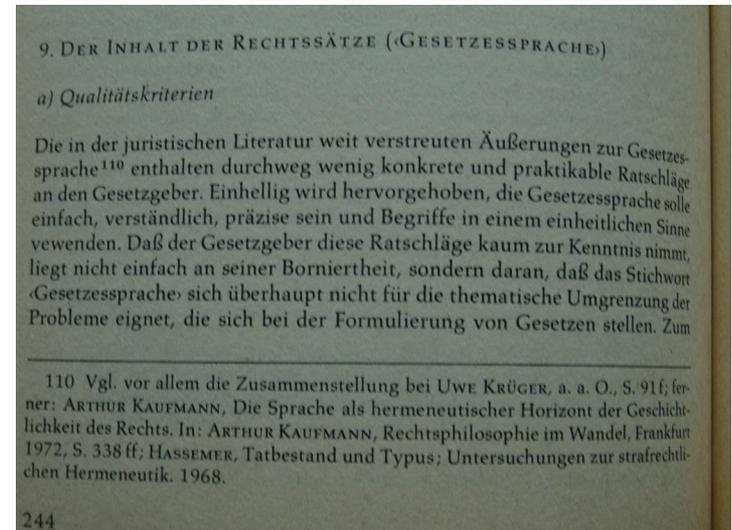
Man schreibt für eine Leserschaft! Je verständlicher desto netter!

Aber es geht nicht nur um eine mechanische Formulierungskunst, sondern auch um die Fähigkeit, ein **Gespräch zu führen**, um den Sachverhalt überhaupt zu ermitteln, ein Urteil zu erläutern und den Betroffenen verständlich zu machen, weshalb sie recht oder unrecht haben. Ob sich gerade dies künftig *digitalisieren* lassen wird?

Gerade auch diese Gesprächskompetenz ist zentral: Um den Betrüger zu entlarven, ist seine Befragung so zu konzipieren, dass auch ein trickreiches Köpfchen sich möglichst selbst entblößt ... und andererseits auch jemandem, der mit differenzierter Sprache nichts am Hut hat, ein Urteil mündlich erläutert werden kann.

Rechtsstaatlich erfordert Sprachkompetenz auch, dass niemand (Laien!) wegen eigenem sprachlichen Unvermögen Rechtsnachteile oder -verlust erleidet.

Vom Buchstaben zum Wort zum Sinn zum Gesetz



1973

Ein einfaches Gesetz bzw. ein einfacher Text ist nichts Einfaches, wenn das zu Beschreibende komplex ist ...

Komplexes muss u.U. erklärend in der konkreten Situation wieder heruntergebrochen werden. Man erinnere sich an aBV Art. 4: «Alle Schweizer^[?] sind vor dem Gesetze gleich.»

«Adressatengerechtheit» als Kriterium von sprachlicher Qualität ... wohl nicht nur im Recht



2013

... dieses Merkmal bei Zustimmungen wie auch bei Assens nicht det, dass in den Sachüberschriften im Randtitel der Ausführungsbestimmung die Norm angegeben wird, auf die sie sich bezieht.⁸⁰⁴

VIII. Adressatengerechtheit

- 312 Rechtsnormen können als Informationen verstanden werden, welche diejenigen, an welche sie sich richten (Empfänger, Adressaten), zu einem bestimmten Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) veranlassen sollen.⁸⁰⁵ Die Regelung wirkt nicht unmittelbar auf das Verhalten der Adressaten ein, sondern beeinflusst – allenfalls indirekt über das Verhalten anderer Personen – deren Entscheidung für eine von mehreren Verhaltensalternativen.⁸⁰⁶ Unsere Rechtsordnung basiert auf der Annahme, dass sich die Menschen in der Regel normgemäss verhalten und Normverstöße, die sanktioniert werden müssen, die Ausnahme bilden. Das Funktionieren der Rechtsordnung ist infrage gestellt, wenn die Adressaten sich bei ihren Entscheidungen nicht mehr regelmässig und freiwillig von den massgebenden Rechtsnormen leiten lassen.⁸⁰⁷
- 313 Rechtsnormen müssen deshalb so ausgestaltet sein, dass sie von denjenigen, deren Entscheidungen beeinflusst werden sollen, verstanden werden. Das Verständlichkeitsgebot wird teils ausdrücklich aus dem Prinzip der Demokratie abgeleitet. Ein demokratischer Diskurs könne nur stattfinden, wenn die staatlichen Äusserungen für die Bevölkerung verständlich seien.⁸⁰⁸ Daraus wird oft der Schluss gezo-

803 *Schneider*, Rn. 410, will als Ausnahme die Wiederholung einer Verfassungsbestimmung in einem Gesetz zulassen, wenn sie der Sichtbarmachung des verfassungsrechtlichen Fundaments dient, auf dem die gesetzliche Regelung aufbaut (z.B. Wiederholung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit im Gerichtsverfassungsgesetz).

804 So z.B. in der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3), in der Verordnung über Bauprodukte vom 27. November 2000 (SR 933.01) oder in der RVOV.

805 Dazu vor allem *Baden*, S. 29 ff., 43 ff.

806 Vgl. *Baden*, S. 36 ff.

807 Siehe dazu *Krüger*, S. 68 ff., 77 ff.; *Noll*, Gesetzgebungslehre, S. 150 ff.; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, Rz. 115 ff. *Baden*, S. 44, bezeichnet die Sanktionen bei Normverstößen als blosse «Verstärker» der Regelung, weil sie ein zusätzlicher Stimulus seien, um die Entscheidungen der Adressaten zu beeinflussen.

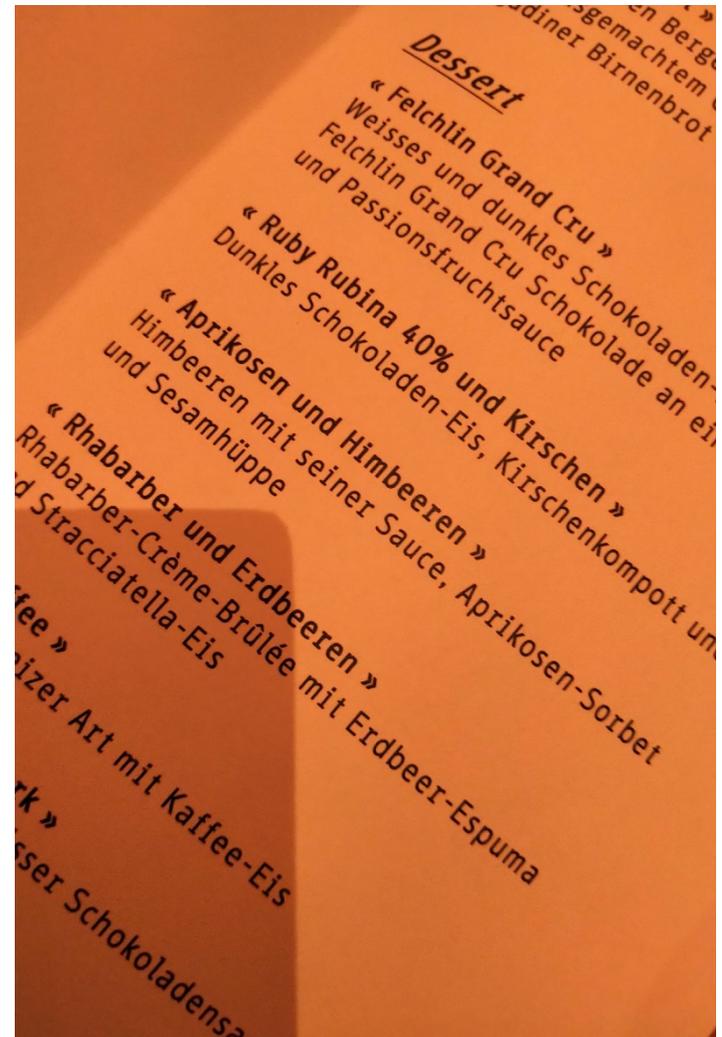
808 *Rainer J. Schweizer/Jérôme Baumann/Jan Scheffler*, Der Anspruch an die Verständlichkeit von Erlassen in der Schweiz, in: *Schweizer/Borghi* (Sammelwerk), S. 343 ff., insbesondere S. 348 ff. Allerdings dürfen die verfassungsgerichtlich durchsetzbaren Ansprüche nicht überschätzt werden: Das Bundesgericht lässt Abstimmungen zu, soweit die möglichen Irrtümer nicht gerade «wesentlich» sind (BGE 111 Ia 115, 119; vgl. auch BGE 125 II 440, 448).

Mutter, Vater, Hausgatte, Kindsvater, Kindsvaterin/ Kindsmutter ... Himbeeren mit seiner Sauce ...

Die „Himbeeren in seiner Sauce“ in einem tollen schweizerischen Fünfsterne-Haus in diesem Sommer waren hervorragend ...

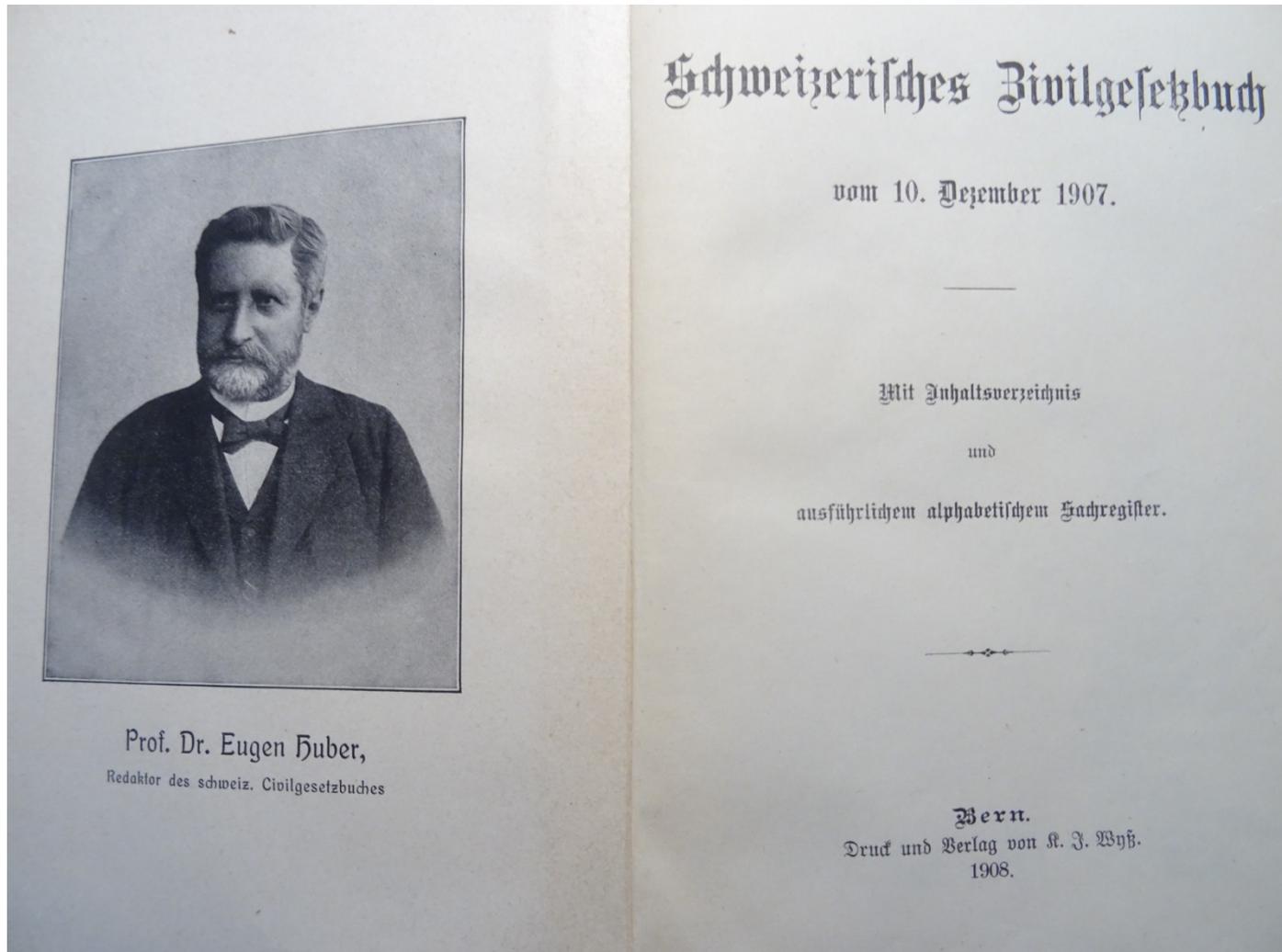
Es war auch klar, dass jene zweitsemestrig Studentin (eine Studentin), die in einer Fallbearbeitung mit der „Kindsvaterin“ jene Person meinte, welche im Abstammungsrecht häufig nicht einfach als Mutter, sondern als „Kindsmutter“ bezeichnet wird, weil diese mit einem Mann – sprachlich schwer zu beschreiben – eine biologische Tätigkeit ausgeübt hat, die üblicherweise nicht ungeeignet ist, Nachwuchs zu erzeugen („geschlechtlichen Umgang pflegte“ [vulgo: Sex hatte]), den man deshalb als Kindsvater bezeichnet, weil er möglicherweise nur der Vater des Kindes, aber nicht der Mann der Kindsmutter ist ...

Darf man den haushaltführenden Ehegatten (oft überwiegend die Ehegattin) als „Hausgatten“ bezeichnen? Oder denkt man da an das Haustier? „Klar“ oder „krass“? Stilfrage ...

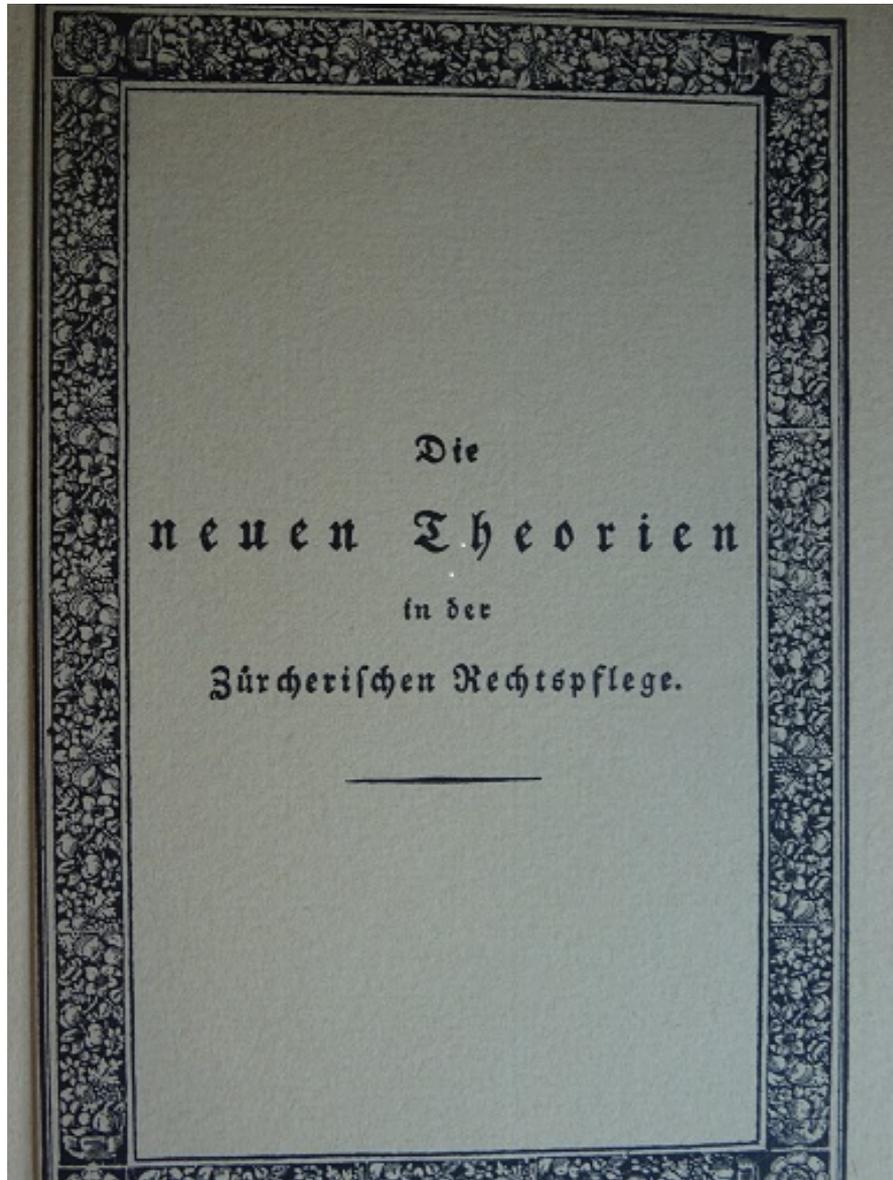


Ein Beispiel für ein Gesetz: Das ZGB und seine Sprache ... ein «altes Gesetz» zu Alltagsbelangen in der heutigen Zeit

ZGB 1907/1912: Fraktur, altertümliche Exotik oder überzeitlich gültiges Gesetz?



Noch früher: «Neue Theorien in der Rechtspflege»



«Neue Theorien» gab es schon vor zwei Jahrhunderten ...

Das heute «Neue» ist bald das (relativ) «neuste Alte» ...

F. L. K. 1828

Friedrich Ludwig Keller, Jurist aus Zürich mit Professur in Berlin

ZGB 2019 – schon vor der Gesetzgebungslehre gab es Gesetze

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

210

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2019)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904³,
beschliesst:

Einleitung

Art. 1

A. Anwendung
des Rechts

¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht⁴ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 2

B. Inhalt der
Rechtsverhältnisse

¹ Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

I. Handeln nach
Treu und Glauben

² Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

Art. 3

II. Guter Glaube

¹ Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

² Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

41

Vierter Titel

Die Ehescheidung und die Ehetrennung*

Entwurf 1900 Art. 116/23; Erl. I, S. 131 ff.; ExpKom. I, S. 106 ff.; Entwurf 1904 Art. 105/12; NatR XV, S. 493/520; Ständer XV, S. 952/65, S. 1011/4; NatR XVII, S. 406/10; BG vom 24. Dezember 1874 betr. Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, Art. 27/8. – Botsch. und Entw. des BR vom 17. Februar 1993 über die Änderung des ZGB (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters, Unterhaltspflicht der Eltern), BBl 1993 I 1169. – Botsch. und Entw. des BR vom 15. November 1995 über die Änderung des ZGB (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung etc.), BBl 1996 I 1. – Bericht der Kommission für Rechtsfragen des NR vom 29. April 2003 (BBl 2003 S. 3927) und Stellungnahme des BR vom 2. Juli 2003 (BBl 2003 S. 5825) zur Änderung des ZGB (Trennungsfrist im Scheidungsrecht). – Bericht der Kommission für Rechtsfragen des NR vom 16. November 2007 (BBl 2008 S. 1959), Stellungnahme des BR vom 27. Februar 2008 (BBl 2008 S. 1975) zur Änderung des ZGB (Bedenkzeit im Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren).

**Originaltext (*links*) und
Entwicklungskaskade im rascher
mutierenden Familienrecht (*oben*)**

ZGB 28 in seiner Entwicklung und «Streckung»:

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen»: Zunahme von Komplexität und Buchstaben ... Auch von Rechtssicherheit? Auch von Überzeugungskraft?

<p>27. Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann niemand ganz oder zum Teil verzichten. Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.</p>	<p>B. Schutz der Persönlichkeit. 1. Im allgemeinen. 1. Unveräußerlichkeit.</p>
<p>28. Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen. Eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig.</p>	<p>2. Klage bei Verletzung.</p>

Bringt heutiger Sprachdetailismus mehr Klarheit und Sicherheit?

Klappentext zu Tatyana Seeger, Literarischer Detailismus, Heidelberger Beiträge zur deutschen Literatur, 2005: «Wie kommt es dazu, dass wir aus einem literarischen Werk mehr herauslesen, als der geschriebene Text vorgibt?»

Was versteht man ... und was will man verstehen ... wenn man verstehen will ...

Art. 28^{b33}

b. Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

¹ Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

² Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.

³ Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint, der klagenden Person:

1. für die ausschliessliche Benützung der Wohnung eine angemessene Entschädigung der verletzenden Person auferlegen; oder
2. mit Zustimmung des Vermieters die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag allein übertragen.

⁴ Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und regeln das Verfahren.

ZGB 4: Ein «Klassiker» im sozusagen autochthonen, aber gendergerechten Ur-Bestand

Art. 4

III. Gerichtliches⁵ Ermessen

Wo das Gesetz das Gericht auf sein Ermessen oder auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat es seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen.

Ersatz von Ausdrücken

¹ In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹³ wird der Ausdruck «der Richter» durch den Ausdruck «das Gericht» ersetzt:

Art. 1 Abs. 2, 4, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 28b Abs. 1, 28c Abs. 2 und 3, 28d, 28e Abs. 2, 28f, Randtitel von Art. 281 und Art. 281 Abs. 1–3, 35, 36 Abs. 2, 75, 78, 79, 87 Abs. 2, Randtitel von Art. 88 und Art. 88 Abs. 2, 166 Abs. 2 Ziff. 1, 169 Abs. 2, 170 Abs. 2, 172, 173 Abs. 1 und 2, 174 Abs. 1 und 3, 176 Abs. 1 und 3, 177, 178, 179 Abs. 1, 180, 185 Abs. 1, 186, 187 Abs. 2, 189, 190 Abs. 2, 191 Abs. 1, 194, 230 Abs. 2, 252 Abs. 2, 253, 254, 256 Abs. 1, 260 Abs. 3, 260a Abs. 1, 261 Abs. 3, 269 Abs. 1, 279 Abs. 2 und 3, 280 Abs. 2, 281 Abs. 1 und 3, 284, 285 Abs. 2 und 3, 286, 287 Abs. 3, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 291, 295 Abs. 1 und 2, 329 Abs. 2, 334 Abs. 2, 348 Abs. 2, 397d Abs. 1, 397e Ziff. 1–4, 397f, 410 Abs. 2, 430 Abs. 1, 538 Abs. 2, 548 Abs. 2, 598 Abs. 2, 604 Abs. 2, 647 Abs. 2 Ziff. 1, 649b Abs. 3, 651 Abs. 2, 662 Abs. 3, 665 Abs. 2, 672 Abs. 2 und 3, 706 Abs. 2, 712c Abs. 3, 712i Abs. 2, 712q Abs. 1, 712r Abs. 3, 717 Abs. 2, 726 Abs. 2, Randtitel von Art. 736, 762, 808 Abs. 1 und 2, 809 Abs. 3, 860 Abs. 3, 864, 870 Abs. 1, 871, 961 Abs. 2 und 3, 977 Abs. 1, Schlusstitel Art. 54 Abs. 2.

² In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «richterlich» durch den Ausdruck «gerichtlich» ersetzt:
Randtitel von Art. 4, Randtitel von Art. 172, Art. 649a, 649b Abs. 1, 656 Abs. 2, 712r Abs. 2 und 966 Abs. 2, Schlusstitel Art. 54 Abs. 2.

³ In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «Gewalt» durch den Ausdruck «Sorge» ersetzt:
Art. 25 Abs. 1, 271 Abs. 3, 299, 300 Abs. 1, 305 Abs. 1, 308 Abs. 3, Randtitel von Art. 311 und Art. 311 Abs. 1 und 2, 312, 313 Abs. 2, 318 Abs. 1 und 2, 368 Abs. 1, 383 Ziff. 3 und 385 Abs. 3.

△ 1912/2019?

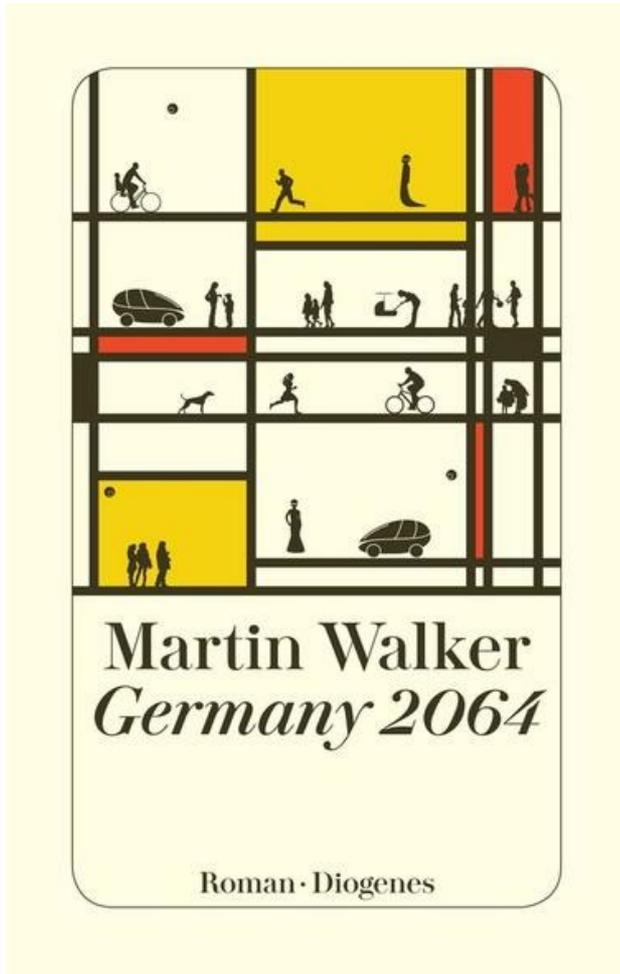
Richter => Gericht

BG 26.6.1998, AS 1999 1118 ff., 1143, iK ab 1.1.2000 zusammen mit Scheidungsrevision

**Wichtiger als die Sprachfrage:
Verdienen Gerichte/Jurist*Innen
(noch) Vertrauen?**

Was wird 2069 weshalb wie sein?

Wie wird es sein? – Die «Jules Verne-Perspektive»



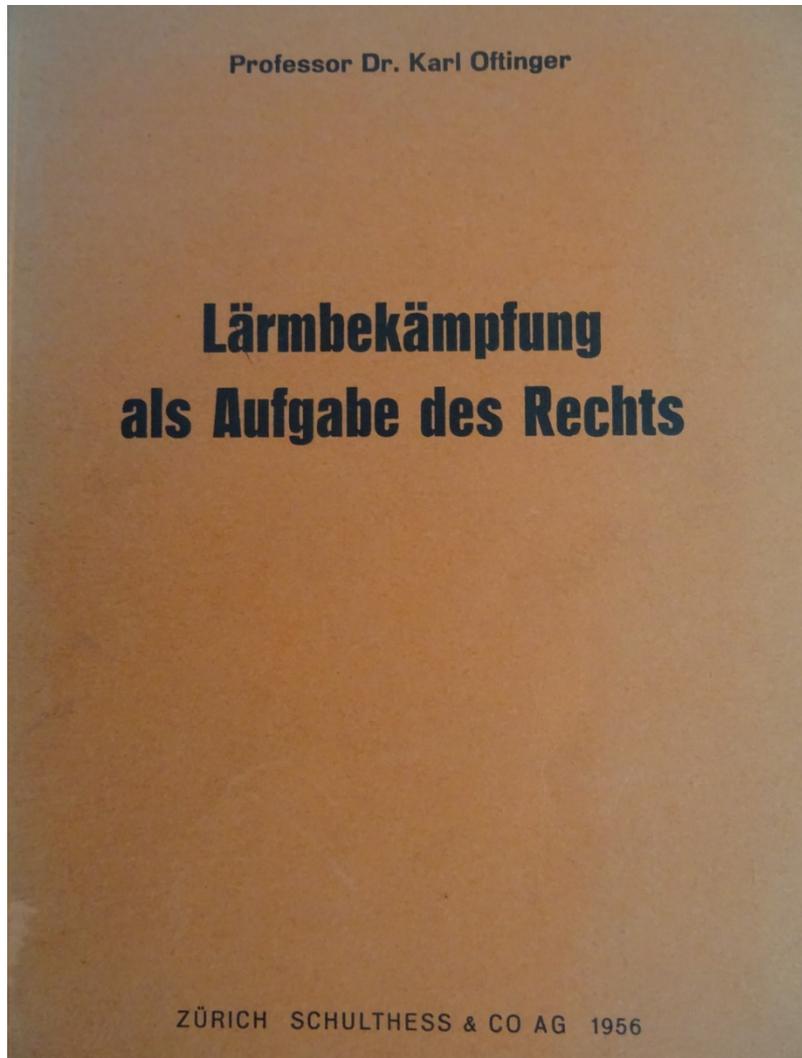
Wenn D 2064 «Germany» ist ... ist das ZGB 2069 SCC (Swiss Civil Code); immerhin deutet «Germany» an, dass noch nicht alles «EU» ist ... höchstens das Güter- und das Erbrecht? Kaum ZGB 664 II zu den «Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern» (wobei sprach- und sach-entwicklungsmässig wohl die Geröllhalden ebenso zunehmen werden wie die Schutthalden, obwohl *Huber* eher Geröll- als Schutthalden gemeint hatte).

Was wir heute formulieren, kann in Zukunft fremd tönen. Was wir heute formulieren, kann in Zukunft möglicherweise das Nötige gar nicht erfassen, weil wir es uns nicht vorstellen können:

- Schutz der PatientInnen-daten in der Medizin vs. elektronisches Patientendossier?
- Schutz des Cyborgs: Person oder Sache? Mord oder Sachbeschädigung?



Was macht ein halbes Jahrhundert denn schon aus?



«Diese Schrift ist unter dem Eindruck des gewaltigen und noch ständig zunehmenden Lärms, dem wir alle ausgesetzt sind, verfasst worden.»

Wer hat was wann warum versäumt? Haben die Lärmbekämpfungsbemühungen zugenommen, oder nur der Lärm, der um diese gemacht wird?

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen» (aZGB 28, Folie 14): Ist es dank detailreicherer Gesetzgebung ruhiger geworden?

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden *wir* in einem halben Jahrhundert aussehen? (1)



Martin Walker
Germany 2064



Ian McEwan
*Maschinen
wie ich*

Roman · Diogenes

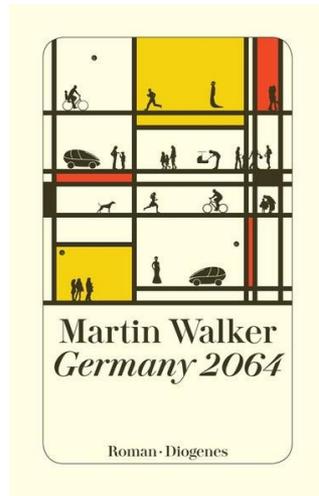
Es faszinieren – wenig erstaunlich – die **Cyborgs**:

Der praktische Helfer im Alltag, etwa auch im Polizeialltag, der nicht mit Schusswaffe verletzt, sondern alle Übeltäter sekundenbruchteilhaft und hafrichterfähig in unentrinnbares Plasticmaterial verpackt.

Ein solcher AP (automatisierter Partner) dürfte haftungstechnisch zunächst in der Region selbstfahrender Autos anzusiedeln sein, wobei ein zunehmender Komplexitätsgrad zunehmende Komplexität (und damit auch entsprechende Haftungsrisiken) der Programmierung auslöst. Ein ziemlich technisches Cyborg-Gesetz könnte die Folge sein ...

Aus ZGB-Sicht stellt sich die Frage, ob neben Ehe, eingetragener Partnerschaft, allen Beziehungszwischenstufen und aller Zwischenstufen sexuellen Empfindens oder Nicht-Empfindens zwischen Mensch, Tier und Sache noch die Figur des «menschennahen Nichtmenschen» zu regeln sein wird. *Walker* deutet an (und *McEwan* setzt um), dass solche Figuren nicht nur für den Polizeialltag höchst nützlich, sondern auch für Körperfunktionen ungefähr auf Hüfthöhe ausstattbar und benutzbar sind, weshalb Höchstpersönlichem Bedeutung zukommen könnte: Nicht nur sind auch Gegenstände pfleglich zu behandeln, sondern wäre ggf. auch die Scheidung von Mensch und AP rücksichtsvoll zu gestalten ... «ein weites Feld» (*Fontane*), das von populärer «Trivialliteratur» vorbereitet wird ... «Alltag» ist meist trivial!

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden wir in einem halben Jahrhundert aussehen? (2)



Neben Cyborgs werden weiterhin **Menschen** leben:

Wieviele es sind, bleibt unklar; ebenso bleibt die weltweite Verteilung der Menschheit (und damit die Abdeckung der Existenzbedürfnisse) unklar, umso mehr, als die Menschen deutlich älter werden (können). Ohne weitere Ausführungen zur Komplexität der Vermögenszusammensetzung und -entflechtung, der Pflichtteilsansprüche verschiedener Erbengruppen in der Viel-Generationen-Erbengemeinschaft löst *Walker* eine wichtige Unternehmensnachfolge durch Urenkel-Erbrecht, was längst nicht mehr innovativ, aber erbrechtstechnisch letztlich nicht ganz unproblematisch ist.



Und eben: wenn man länger lebt, wird man womöglich in all den Belangen, welche negative Aspekte des Älterwerdens sind, noch älter (und teurer) als heute schon ... Möglicherweise wird der Cyborg im Altersheim tatsächlich mehr Qualität bieten als der Batterie-Plüschhund, aber er wird – vermittelt er Lebensqualität – den Preis dieser Qualität kosten ...

Und was machen wir mit dem Restleben? Wir haben Zeit! Nehmen wir sie uns?

Robert Walser Der Spaziergang



Suhrkamp

Wie wird es denn in einem halben Jahrhundert aussehen? Und wie werden wir in einem halben Jahrhundert aussehen? (3)

Der Spaziergang könnte eine Zeit zum Nachdenken sein ... ob wir es heute besser machen, als unsere Vorfahren, deren Versäumnissen wir aktuell mit einem beträchtlichen Aufwand nachstöbern? ... und dabei durchaus fündig werden! Allenfalls lohnt es sich, damit wir dereinst nicht allzu «alt» aussehen, zu überlegen, wie wir aus der Rückschau dereinst aussehen werden ... Ob wir auch «mildernde Umstände» kriegen, weil wir einen solchen **Konsumdruck** hatten, uns «Alles» zu beschaffen, was irgendwie mal kurz Freude zu machen schien? **Utopie oder Dystopie?** Vision als Halluzination?

Persönlich wünsche ich künftigen Generationen jene luxuriösen Umstände, die erlauben, mit beträchtlichem Aufwand den Säumnissen früherer Generationen nachzugehen (Folie 22). Das wäre ein Zeichen, dass die Verhältnisse weiterhin günstig sind. Sollten die Verhältnisse sich andersherum entwickeln, könnte es sein, dass z.B. promotionstechnisch auf «**Bologna 2.0**» «**Napoli 13.13**» folgt ... oder auch «**Djibouti 1.0**» – das ist nicht rassistisch gemeint, weil «**Djibouti 1.0**» dereinst **chinesisch** inspiriert sein könnte ...

Kurzum: es könnte sein, dass es ziemlich anders aussieht und (auch) wir alt aussehen werden – viel älter, als wir es uns vorstellen! Hoffentlich nicht!

Wir und die Fehler der Vorfahren ...

Fehler erkennt man nie so leicht wie in der historischen Rückblende ...
oder beim Durchlesen fremder Texte!



Was machen wir heute falsch?

Was wird man z.B. über heutigen fortpflanzungsmedizinischen Aufwand in einem halben Jahrhundert denken?

Wie werden SuS schreiben? Werden SuS noch schreiben?

Gesetzestext oder SMS?

Deutsch oder EssEmmEssisch? (Dürscheid)

«Begründet» oder «pauschal» im Ordnungsbussenverfahren? Wie *begründet* man das Verschulden? (z.B. BGE 136 IV 55, 64, Erw. 5.9):

„Im vorliegenden Fall stuft die Vorinstanz das objektive Verschulden der Beschwerdegegnerin als sehr schwer ein, weshalb sie eine Einsatzstrafe von 16 Jahren annimmt. Dies ist angesichts des ordentlichen Strafrahmens von fünf bis zwanzig Jahren nicht zu beanstanden. Geht man von den Feststellungen des psychiatrischen Experten aus und billigt man der Beschwerdegegnerin eine Verminderung der Schuldfähigkeit in mittlerem Masse zu, so trifft sie subjektiv ein zumindest mittelschweres Verschulden. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, der Beschwerdegegnerin sei ein egoistisches Motiv anzulasten, weil sie es vorzog, die Beziehung zum Mitangeklagten aufrechtzuerhalten, anstatt ihre wehrlose Tochter zu beschützen. Dass sie dabei die schweren Folgen für das Kind nur in Kauf nahm und nicht direkt wollte, vermag sie nicht wesentlich zu entlasten. Der Säugling war ihr völlig ausgeliefert. Betroffen war ihr eigenes Kind, was eine besondere Verantwortung begründete. Im vorinstanzlichen Urteil wird zutreffend festgehalten, die Beschwerdeführerin habe in schwerer Weise gegen ihre Fürsorge- und Betreuungspflichten als Mutter verstossen. Die Vorinstanz selbst erachtet das Verschulden insgesamt als erheblich. Wenn sie - auch unter Berücksichtigung der günstigen Täterkomponenten (tadelloses Verhalten im Strafverfahren, Teilgeständnis, zu langes Verfahren u.a.) - eine Strafe von lediglich 6 Jahren festsetzt, ist dies nicht mehr vertretbar. Eine solche Sanktion am untersten Rand des ordentlichen Strafrahmens weist auf ein leichtes Verschulden hin, wovon wie dargetan nicht auszugehen ist. Die Vorinstanz verletzt deshalb Bundesrecht, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist. Das Urteil der Vorinstanz ist aufzuheben und die Sache zu neuer Festsetzung der Strafe zurückzuweisen.“

Zwar sind Urteile (in meiner persönlichen, saloppen Ausdrucksweise) «Einweg-Literatur»: allenfalls liest sie diejenige Person, welche das Urteil verfasst hat, nochmals durch (im Einzelrichtersystem), meist (bei grösserem Spruchkörper) auch weitere Mitwirkende, wohl immer der unzufriedene Anwalt, seltener der Klient, der lange auf ein (teures) positives Urteil warten musste bzw das negative Urteil ohnehin schimpfend verachtet. Aber der Staat hat seinen Strafanspruch zu begründen, und im Zivilprozess ist zu begründen, weshalb die eine Seite bessere Argumente hat als die Andere.

«Leichte Sprache»

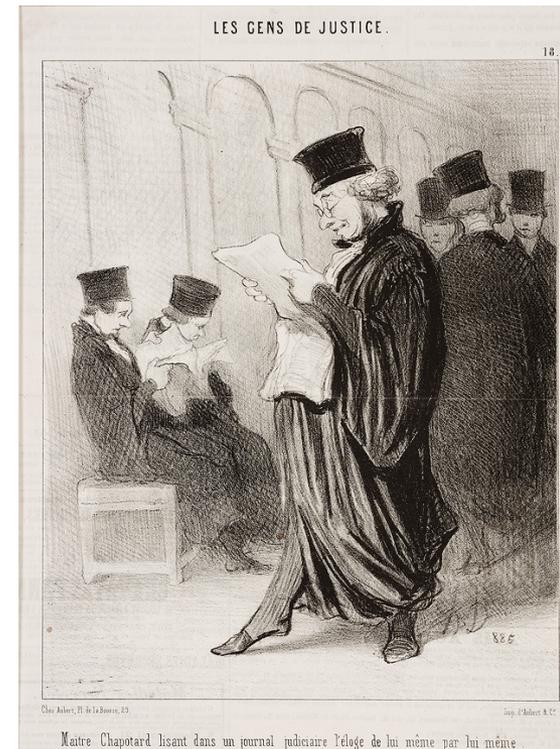
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html>

<https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache>

<http://www.einfachesprache.ch/blog/man-kann-juristische-texte-sehr-wohl-verstaendlicher-formulieren/>

Rechtsvisualisierung:

<https://www.visuellesrecht.ch/index.php/de-ch/>



Was steht überhaupt im ZGB? Worum geht's?

Einleitungsartikel	Lehre und Überlieferung; Treu und Glauben; Missbrauchsverbot; Ermessen
Personenrecht	Grundfragen des Menschseins (UF/HF, Persönlichkeit, Leben, ...); JP's und Cyborgs?
Familienrecht	Die (natürlichen) Personen in ihren Beziehungen: Ehe, eP, Konkubinate, Kinder/Eltern; Schwäche als Konstante des Menschseins
Erbrecht	Devolution von (Vermögens-)Werten von Todes wegen im Familien-/Beziehungsumfeld
Sachenrecht	Was nicht Mensch, aber gesetzlich/wirtschaftlich bedeutungsvoll ist: Real Estate, Personal Estate, Kredit und Kreditsicherung, Natur
Schlusstitel	Wichtig bei zeitlicher Betrachtungsweise: Das Intertemporalrecht – Was gilt beim Übergang von «altem» zu «frischem» Recht?
Obligationenrecht	Bindende wirtschaftliche Beziehungen

Was gibt es Neues unter der Sonne? Prinzipien

BERNHARD SCHNYDER

Professor an der Universität Freiburg/Schweiz

«Entgegen dem Wortlaut . . .»

Seite 29

«Wortlaut» und «Fairness»

II. Verfassungsrecht

PETER SALADIN

Professor an der Universität Basel

Das Verfassungsprinzip der Fairness

Die aus dem Gleichheitsprinzip abgeleiteten Verfassungsgrundsätze

Seite 41

Erhaltung und Entfaltung des Rechts in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts;
Festgabe der schweizerischen Rechtsfakultäten zur Hundertjahrfeier des Bundesgerichts, Basel 1975 (die erste FS,
die ich gekauft hatte ...)

Persönlichkeit als Postulat oder als Objekt des Rechtsschutzes

Zum Vorentwurf der Expertenkommission für die Überprü-
fung des zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit

von Dr. JEAN NICOLAS DRUEY
Privatdozent an der Universität Freiburg i. Ue.
LL.M., Rechtsanwalt

Im Anfang unseres Jahrhunderts wagte der schweizerische
Gesetzgeber die Einfügung einer Klausel in das neugeschaffene Z
Gesetzbuch, welche in allgemeiner Weise den Schutz der Pers
önlichkeit gewährleistet. Dies war ein kühner Schritt, den weder dar
t bis heute die benachbarten ausländischen Rechtsordnungen
wagten, obwohl dort nicht weniger als hier das allgemeine

Zeitbedingtheit von Persönlichkeit, Privatheit etc.

J.N. Druey, ZSR 1976 I 377-396:

Ist heute **Selbstaufgabe von Privatheit** in sozialen
Medien Pranger oder Nähe? Wandlung oder Ver-
schleiss von «privacy»? – Wert des Passworts!

III. Die Zeitbedingtheit

Es wurde soeben gesagt: das Persönlichkeitsrecht muß die jeweiligen
sittlichen Vorstellungen der Zeit ansprechen. In der Kommission
wurde, vom Schlußbericht her zu schließen, kein Anlaß zu einer
Überprüfung gesehen, ob die Zeit seit der Konzeption dieses Rechts
Wandlungen in solcher Hinsicht mit sich gebracht hat. Gewiß sind
einige Jahrzehnte in so grundlegenden Fragen eine kurze Zeit, doch
sind die Veränderungen unverkennbar. Dabei bedarf es der Über-
prüfung unter zweierlei Gesichtspunkten. Nicht nur verändern sich
die Anschauungen selber, sondern es findet auch ein Verschleiß des
Ausdrucks statt, in welchem sie festgehalten sind: was im Anfang
zündend wirken mochte, verliert seine inspirierende Kraft, wird
technisiert.

Was zunächst die Anschauungen selber angeht, so fragt sich, ob
der Ausdruck «persönliche Verhältnisse» für unsere Zeit in den
Kern trifft. Es wohnt ihm ein Hinweis auf das Private inne, das m. E.
heute als Begriff nicht mehr die ethische Leuchtkraft hat wie vor
einem Jahrhundert. Nach MITSCHERLICHs hartem Wort ist als Pri-

Persönlichkeit, Individualität und Autonomie

Es ist nicht zu erwarten, dass in einer letztlich endlichen Welt eine unbeschränkte Vermehrung (materieller) Glücksressourcen eintritt. Diese sind letztlich ohnehin nur beschränkt durch Rechtsordnung distribuierbar (*pursuit of happiness* als Staatsziel?). Man muss sich auch etwas vom **Glück** betroffen fühlen wollen (vgl. Folie 31 zur **Relativität von Glück**), was tendenziell jenen besser gelingt, die davon gar nicht allzu viel haben, weil rare Güter auffälliger sind. Ob in Familie, am Arbeitsplatz, in der Gesellschaft, im föderalistischen Staat und unter den einzelnen Staaten und ihren Verbänden ist je ein Austarieren von Souveränität und Zusammenarbeit unverzichtbar: die verabsolutierte Autonomie, die uns Werbung oder Politik vorgaukelt, ist Illusion. Als Gymeler hatten wir, im Alter der Lektüre von Churchill-Büchern, um die uns der Gympi-Geschichtsunterricht geprellt hatte (aber die karthagischen und gallischen Kriege waren ja auch Vorgeschmack auf heutige strategische Konstellationen ...), um die Mittagszeit jeweils dem „Hochamt“ von Wolfgang Binder („Literatur als Denkschule“) gelauscht, dabei die Tafel in der Zürcher Aula gelesen, uns dann über den Beitritt «der Insel» zu Europa gefreut ... und so schauen wir heute konsterniert auf die Absatz-Bemühungen einzelner Passagiere dieses kleinen Beiboats, das sich ganz im Westen an den asiatischen Kontinent schmiegt, wenn man eine chinesische Weltkarte anschaut ... Selbst Schweizer müssten da mit den Stiefverwandten etwas solidarisch sein ...

WINSTON CHURCHILL
HIELT IN DIESER AULA AM
19. SEPTEMBER 1946
SEINE ZÜRCHER REDE AN
DIE AKADEMISCHE JUGEND
THEREFORE I SAY TO YOU
LET EUROPE ARISE

Autonomie und Grenzen ... Grenzen der Autonomie

Die Tendenz ärmerer Miterben ist in der Regel nicht darauf gerichtet, dem Wohlhabendsten das grösste Tortenstück zuzuhalten ... sowohl aus der Erbteilungspsychologie wie dem innerschweizerischen Finanzausgleich sind uns all diese Mechanismen längst vertraut ... und auch sie werden Bestand haben ... wohl über 2069 hinaus ... Und die „Grenzen des Wachstums“, die wir im Erdöl-„Schock“ von 1973 gelesen hatten, sind vielleicht nicht ganz an der Grenzlinie eingetreten, die prognostiziert wurde, aber sie sind erkennbar geblieben und werden uns begleiten: Die Parzelle, auf der wir leben, ist zwar relativ gross – nämlich die ganze Welt -, aber sie ist in *jeder* Hinsicht einzigartig! Auch einem gelegentlichen Autofahrer macht die Klimademonstration jedenfalls insofern Freude, als sie ein etwas realistischeres Thema beschlägt als die Freie Sicht auf's Mittelmeer von seinerzeit ...

Grenzen der Autonomie bestehen nicht nur in rechtsgeschäftlicher, sondern auch in **ressourcenbezogener Hinsicht!**

Die Auseinandersetzung mit Ungleichheit, Verteilungsgerechtigkeit, Fairness, letztlich aber auch den historischen Gründen des heutigen westlichen Wohlstands (keine kriegerische Vermögensvernichtung über eine historisch extrem lange Periode) berührt rechtlich-ökonomische Fragestellungen bis ins Familien- und Erbrecht.

Pursuit of happiness – die Folie zum Glück!

A. Stutzer, B.S. Frey/The Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326–347



Quelle: Stutzer/Frey, Does marriage make people happy, or do happy people get married?, Journal of Socio-Economics 35 (2006) 326–347.

Kommt man *durch Recht* zum Glück? Oder ist *Gelassenheit* etwas Unjuristisches?

Personenrecht – Verortung der Person

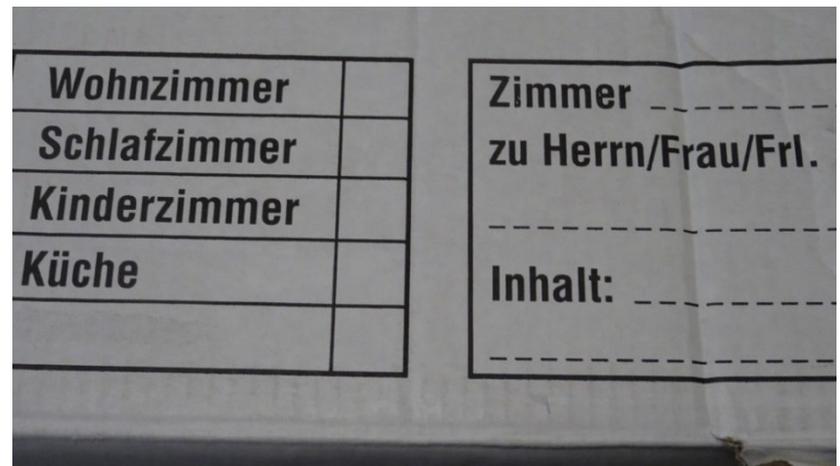
Person? „Verortung“ der Person/Mensch, räumlich („Heimat“, IPR) und persönlich (Familie/Beziehungen) => «Heimat» ist der Vorgarten, die Nachbarschaft, der Verein, Hobbies und Musikstil und Sport und Kultur; Heimat ist Schweiz, oder Deutschschweiz? Oder Tessin? Oder Romandie ... für Romands, Tessiner und Deutschschweizer eher „Europa“ als F, I, D.

Ob ein Gefühl von Geborgenheit aufkommt, hängt aber auch sehr subjektiv davon ab, ob man die **Sprache der Umgebung** spricht oder wenigstens einigermaßen versteht. Das gilt auch für das „Verstehen“ von Rechtsordnungen, die allerdings an Verständlichkeit gewinnen, wenn sie grundsätzlich und klar und übereinstimmend akzeptiert als wenn sie nur nuanciert-variiert-differenziert-verwischt-verschieden sind. Nicht internationales oder harmonisiertes Recht ist schlecht, sondern inkohärentes und unmotiviert-eigenartiges. Sachlich kaum erklärbar divergierendes Recht erscheint tendenziell unverständlicher, weshalb «harmonisiertes Recht» nicht einfach «zentralistisch» aufoktroiert, sondern sinnvoll ist; allerdings würde die heutige politische Stimmung die Schaffung von solch harmonisierenden Gesetzeswerken wie sie ZGB und BGB im ausgehenden 19. Jahrhundert waren, kaum mehr zulassen. Rechtsangleichung und -vereinheitlichung über Sprachgrenzen hinweg wurde historisch indes immer im handelsrechtlichen Bereich begonnen – der Weg von der EWG zur EU ... (Churchill in Folie 29!)

Person / Geschlecht / Beziehung – vom Persönlichkeitsrecht zum «Mehrpersonenrecht» (FamR)

Übergang Person => Familie: Geschlecht? Ist Geschlecht soziales Konstrukt oder biologische Tatsache? Selbst DSD ist eine solche Tatsache; Konstrukt ist allenfalls, was aus med. Behandlung resultiert. Zumindest statistische Tatsache ist eine gewisse Häufung von Männlein und Weiblein, wobei natürlich **Offenheit für Varianten** zu fordern ist: Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln, damit Gleichbehandlung resultiert. Eine gewisse Verschiedenheit der Geschlechter – nicht in Lohnbelangen! – hat sich bislang mit Blick auf die Fortpflanzung der Menschheit allerdings eigentlich bewährt und ist auch (nicht in den Auswüchsen!) geschlechtsunabhängig nicht als geradezu unangenehm empfunden worden.

Es ist mithin damit zu rechnen, dass Menschen auch in einem halben Jahrhundert in Beziehungen leben werden, die zwangsläufig von allen Beteiligten Anpassungsbedarf erfordern, damit Beziehung Freude macht. Es wird auch weiterhin dazu kommen, dass Beziehungen aus vielfältigen Gründen und teilweise mit etwas Verschulden oder letztlich auch fast unbeeinflussbar scheitern.



Bildlegende: Geschlechtsdiverser Umzugskarton UZH

m/w/d ... Mensch oder Maschine?

hs-aalen.de

ERBHAARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Universitätsklinikum
Tübingen

Die Universitätsmedizin Tübingen ist Bestandteil der Exzellenzuniversität Tübingen. Sie bietet medizinische Leistungen auf höchstem Niveau und deckt das gesamte Spektrum moderner Medizin, Forschung, Lehre und Krankenversorgung ab.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen ist am Comprehensive Cancer Center Tübingen-Stuttgart und in der Universitätsklinik für Radioonkologie mit Poliklinik eine

W3-Professur für Tumor Biology and Functional Target Discovery (w/m/d) (Arzt/Ärztin oder Naturwissenschaftler/in)

im Rahmen des Exzellenzclusters FIT (Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der/Die Stelleninhaber/in soll das Forschungsgebiet „Tumor Biology and Functional Target Discovery“ auf internationalem Niveau vertreten. Gesucht wird eine international ausgewiesene/r Experte/Expertin mit Schwerpunkt funktioneller Targetidentifizierung in therapieresistenten Tumoren. Insbesondere ist ein Schwerpunkt auf epigenetischen Analysen von Tumoren und die Entwicklung epigenetisch basierter Therapiestrategien gewünscht. Zusätzlich zu den notwendigen molekularbiologischen, zellbiologischen und epigenetischen Arbeitstechniken sollte der Bewerber/die Bewerberin Expertise in bioinformatischen Analysen von genetischen und epigenetischen Hochdurchsatzdaten haben.

Die Universität Kl...
wählungsmöglichst
deutliche Kriterien
ausdrücklich aufgt
nung und Befähig
bungsunterlagen
Zusätzlich sind we
wählbar. Bewerber
auch in elektronischer
und-kontaktlos, zur

JUSTUS
U
G

An der Justus
besetzen:
1. Am Institut
Literatur, K
von 50 %

Wiss
mi
Liter



Werden m, w oder d's häufiger angestellt, wenn man nach ihnen einzeln sucht? Soll der «d» sagen, dass er «d» sei? Spielt das eine Rolle? Was sind die für die Position *relevanten* Eigenschaften eines **Menschen**?

Menschen, Gesetze und Sprache ... die Sprache des Rechts und der Sprachgebrauch



Bildlegende: Was sehen Sie?

Gesetz/ZGB hat in generell-abstrakter Form die Regelung so zu umschreiben, dass die Betroffenen den Regelungsgehalt zu erkennen und umzusetzen vermögen. Es folgt deshalb möglichst einem allgemeinen Sprachgebrauch und bleibt präzise und einfach. Das ist bei technischen Reglementen zu Dachschrägen und Gebäudehöhen und Düngemittelgebrauch schwieriger als bei alltäglichen Begriffen (Ehe, Ehegatten ...), wo man mangels eines jahrhunderte-gewohnten Sprachgebrauchs eingetragene LebenspartnerInnen in einer «kleinen Hütte» neben dem ZGB (im PartG) untergebracht hat: Wer wen als Kollegen, Freund, Partner, Gatten (ital.: gatto/Kater) bezeichnet, ist eher nicht vom Gesetz vorgegeben, und so sprechen „ganz natürlich“ Ehepartner vom Partner und eingetragene Partner vom Gatten (oder benennen sich freundlich beim Vornamen) und zeigen, dass sich Sprachgebrauch ausser in autoritären Demokratien (TR, China usf.) nicht gesetzlich verordnen lässt; nicht nur „Ehe“, sondern auch „Demokratie“ ist eine sprachlich-begriffliche Marke, unter der je nach Einstellung mit Recht oder zu Unrecht recht *Verschiedenes* verstanden werden kann. Staatlicher Sprachimperialismus ist in hiesigen Breitengraden höchst unbeliebt – eher sind es Dudenredaktion und Schule, die uns gewisse *Regeln* in den Kopf gesetzt haben, die sich *entwickeln*, wenn sich ein relevanter abweichender Sprachgebrauch ergibt. «Ehe» für gleichgeschlechtliche Paare ist eigentlich – in zwar nuancierter Form (*Gleichgeschlechtlich* orientierte Menschen sind *gleich*zustellen, aber insofern anders, als natürliche Zeugung nicht «funktioniert») – gewährleistet und vorab in sprachlicher Hinsicht – mit dem gekünsteltesten Unterschied Ehe/Partnerschaft – unerfreulich umgesetzt.

Einfache Sprache, einfach Sprache oder vereinfachende Sprache?

Als Konsequenz dürfte sich ergeben, dass eine weitere Aufblähung von Gesetzestextvolumen und Zeichenzahl die Kommunikation und überhaupt die Funktion (nämlich Akzeptanz) von Gesetzestexten nicht wirklich fördert. Falsch ist nämlich u.U. nicht ein *vereinfachender* Gesetzestext, sondern ein Verständnis, das die *Komplikation* sucht und sich weigert, eine zweifelsohne vereinfachende Formulierung um Klarheit und Einfachheit willen zu akzeptieren und diese zum Ansatzpunkt für eine destruktive Auslegung nimmt (wie sie um den alten Art. 4 BV entstanden war). Man muss Kommunikation auch verstehen wollen ... und kann sich auch heftig bemühen, eine zwangsläufig immer einigermaßen unvollkommene Kommunikation missverstehen oder kritisieren zu wollen – es gäbe wichtigere Punkte mit konkreteren Auswirkungen, für welche sich etwas Sympathie reservieren und investieren liesse.

Die plakativ auf **Sprachliches** fixierte Diskussion führt dazu, dass zu wenig über **Inhalte** geredet wird und z.B. *nicht-eheliche Beziehungen* ausser in Belangen der elterlichen Sorge kaum wahrgenommen werden, während die LGBTQ-Community eine hervorragend orchestrierte (und auch nicht an sich kritisierte) Kampagne führt: Es wird nicht Grundsätzliches diskutiert, sondern Kampagnenpolitik betrieben: auch Ehegatten haben nicht vorbehaltlosen Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Massnahmen, und es gibt keinen Anspruch auf Nichts, auch nicht auf (passgenaue und pflegeleichte) Kinder/SuS ...

Sprache und AWM's

Die vom Lateinischen her geprägte Regel, dass im Plural die männliche Form die weibliche integriert, ist historisch wohl tatsächlich genderdiskriminierend entstanden und insofern veraltet (immerhin eine „nur“ ideelle und nicht wie etwa beim Lohne auch materielle Diskriminierung), aber eigentlich auch wieder modern, da die Sprache im alltäglichen Gebrauch eher zu Vereinfachung und Verflachung neigt und auch im universitären und bisweilen im NZZ-Gebrauch klarerweise auch der Akkusativ zur Gruppe der Diskriminierten gehört (was den Akkusativ subjektiv zweifelsohne weniger berührt). Die Aufwallungen könnten also auch eher temporär sein und eher Emotion und Botschaft als künftiger Alltagssprachgebrauch sein (typisch, dass die Gesetzgebung als eher nicht-alltäglicher Sprachgebrauch bei Patientinnenverfügungen u.ä. zu einer transgenderdiskriminierenden Komplikation übergegangen ist, die jedenfalls dem Vergnügen der Gesetzeslektüre wenig förderlich ist).

Das alles sagt natürlich ein **AWM**/alter weisser Mann bzw. *angry white man*, und deshalb sollte er eigentlich nichts sagen: Die künftige Sprache wird von den SuS zu verantworten sein und verantwortet werden. Sie wird schneller anders sein, als sie schon bisher stets anders geworden war.

Subjektiv-eklektische Hinweise zur Vielfalt rechtlicher Themen im gymnasialen Fächerkanon ...

... ausgehend von der Überlegung, dass Befassung mit rechtlichen Fragestellungen in unterschiedlichstem Umfeld die spezifisch fachsprachlichen Kompetenzen stärkt

Disclaimer

Ich bin mit einer (soeben) nach 40jährigem Schuldienst pensionierten Primarlehrerin verheiratet. Dieser Satz allein müsste – ohne jede Auslegung – deutlich machen, dass es mir **nicht um eine Stoffausweitung** (im Sinne von: *Kein Fachgebiet so wichtig wie das Meine ...*) geht; es ist m.E. *gar nicht besonders sinnvoll, Fachspezifisches im Gymnasium besonders ausbauen* zu wollen: Das Studium ist so konzipiert, dass es eigentlich «bei Null» beginnt, aber mit autonom und engagiert und reflektiert denkenden jungen Menschen beginnen sollte. Minimal(istisch)e Grundkenntnisse können (gerade bei Verlegenheits-Jus-Studierenden) eher die Illusion wecken, «man könne es» ja schon ziemlich, womit man u.U. wertvolle «fail-Tickets» im Cumulus-Punkte-System von «Bologna» verschenkt ...

Aber gymnasiale Bildung soll auf weiterführende akademische Studiengänge vorbereiten. *Auch künftige AkademikerInnen leben im Alltag* – in dieser Altersstufe durchaus (Konsum, Kommunikation, Konflikte ...) nicht unproblematisch: Volljährigenunterhalt bei bestehender (Nach-Scheidungs-) Konfliktsituation (Folie 44), Orientierung in Patchworksystemen und eigene Beziehungseuphorie und Beziehungsfrust, Lebenshaltungskosten und Verschuldungsrisiken, medizinische Behandlung usw. sind im Kern (auch) rechtliche Fragestellungen. Ob das in Projektwochen oder Maturitätsarbeiten erarbeitet wird, spielt keine Rolle ... nur soll dann die *Arbeit an fachlichen Standards* gemessen werden – was *fachterminologisch* auch einzelne Lehrkräfte fordert (ich bin bisweilen Beisitzer in Prüfungslektionen ...).

Vorbote der Digitalisierungsinitiative

Paul-Henri-Steinauer,
ZSR **1976** | 401-420

«Application mécanique du droit» (403) / «Formalisation de la loi»,
«Éléments de logique» ...

Strafzumessung bei
Massendelikten, kaum bei
Handlungsfähigkeits-
prüfung oder wertender
Abwägung (ZGB 125, 277,
477, 527, 679/684 usw.).

Wann bedeutet «digital»
einen selbständigen Wert,
wann Hilfsfunktion?

Le juriste et l'application du droit par ordinateur

par PAUL-HENRI STEINAUER
Docteur en droit, avocat

§ 1. Introduction

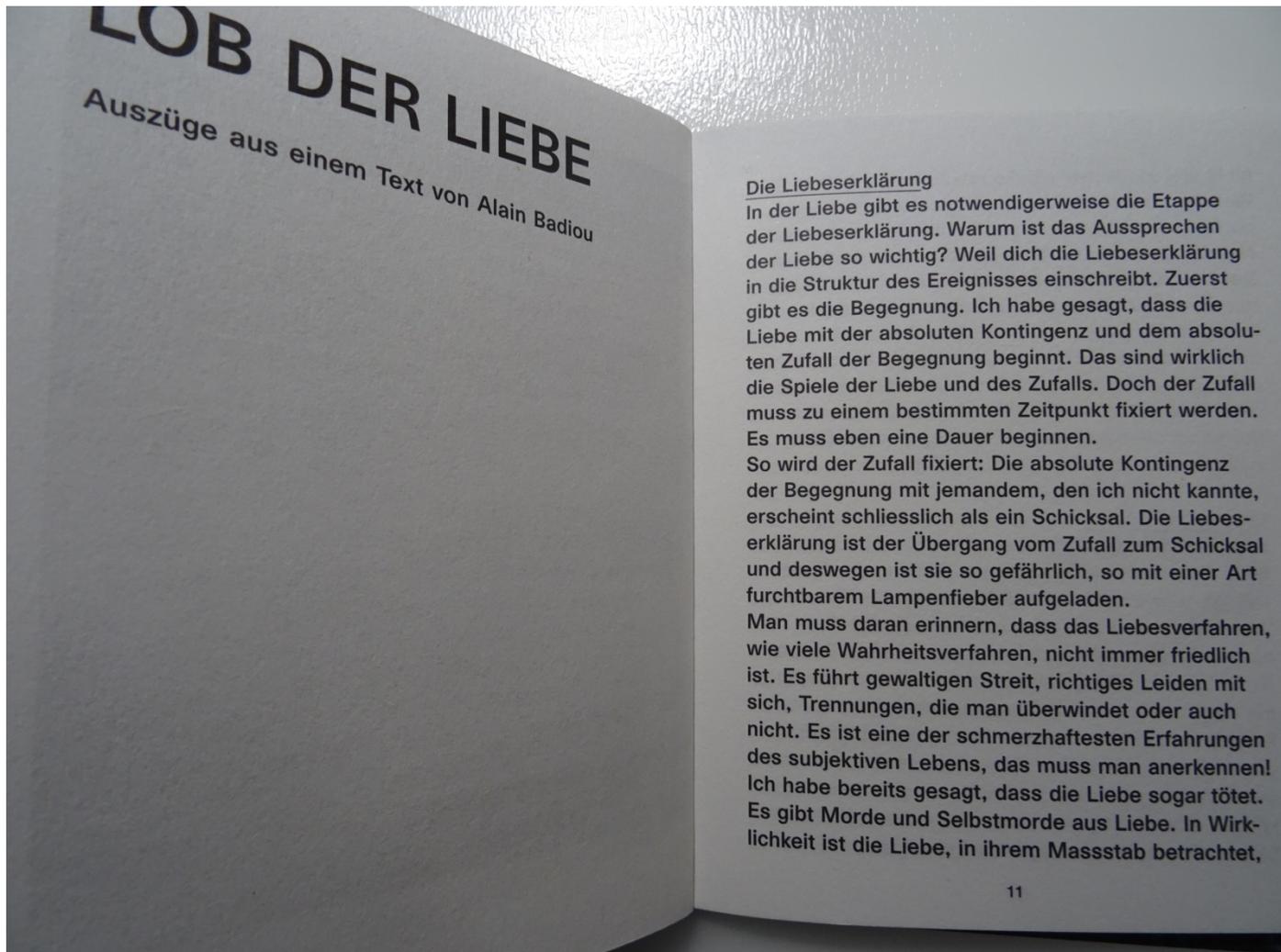
1. Utilisé d'abord par les sciences physiques, naturelles et économiques, l'extraordinaire instrument de travail que représente l'ordinateur tend à prendre une place de plus en plus importante dans de nombreuses autres disciplines, pourtant moins dépendantes de la mathématique. Le droit n'échappe pas à ce phénomène.

Depuis plusieurs années, le recours aux ordinateurs dans le domaine juridique est chose courante aux USA, en URSS et dans la plupart des pays de l'Europe occidentale. L'attention des juristes suisses a d'ailleurs été attirée à plusieurs reprises, au cours des cinq dernières années, sur l'intérêt – et les dangers – de l'utilisation des techniques de l'informatique en droit¹.

La complexité croissante de la réalité sociale et l'intensification des relations interindividuelles d'une part, la multiplication correspondante des normes, aux plans national et international, d'autre part, rendent en effet de plus en plus difficile le traitement humain traditionnel des problèmes juridiques. L'idée vient alors tout natu-

¹ Cf., par exemple, les rapports présentés par MM. E. BERTRAND, E. HOUTARD et S. SIMITIS au congrès de la Société suisse des Juristes de 1972 sur «L'informatique au service du droit», RDS/ZSR 91 II, 1972, p.405-469; cf. aussi H.P. WAHL, *Der Computer – ein Werkzeug des Juristen*, RSJ/SJZ 66, 1970, p.270; B. VISCHER/H.P. WAHL, *In Sachen Recht und Computer*, RSJ/SJZ 68, 1972, p.33; C.M. FLÜCK, *Zur Automatisierung der juristischen Dokumentation in der Schweiz*, in: *Festgabe zum schweizerischen Juristentag 1973*, Basel 1973,

Beziehung: Vertrag und/oder Liebe? Familie und Liebe?



Programmheft der «Wahlverwandtschaften» im Schauspielhaus Zürich Saison 2018/2019 bzw. Folgeerscheinung des Lehrstuhlweihnachtssessens 2018

Sie befinden sich hier: [Museen](#) > [Wechselausstellungen](#) > [Vorschau Wechselausstellungen](#)



Die Familie. Ein Arch

> [Wechselausstellungen](#)

> [Archiv Wechselausstellungen](#)

> [Ausstellungsreihe fluxus](#)

> [Archiv Ausstellungsreihe
Suhrkamp-Insel](#)

> [Stimmen zu den Ausstellungen](#)

»Die Familie. Ein Archiv«

21. September 2017 bis 29. April 2018

The Making of the Family»: In welcher Formenvielfalt innere Ordnungen von Familien sichtbar werden und wie sich diese zwischen ihrem Anspruch auf Originalität und Kanonisierung manifestieren, zeigt die Ausstellung »Die Familie. Ein Archiv«. Mit rund 300 Exponaten – u.a. Theodor Fontanes *Familienbibel*, Theodor Mommsens *Testament*, die *Stammtafel* der Familie Vesper, zahlreichen Familienporträts von Autoren wie Eduard Mörike, Erich Kästner, Marie Luise Kaschnitz, Ernst Jünger, Viktor von Weizsäcker und Georg Picht bis hin zum Versuch

KONTAKT

Ausstellungssekretariat

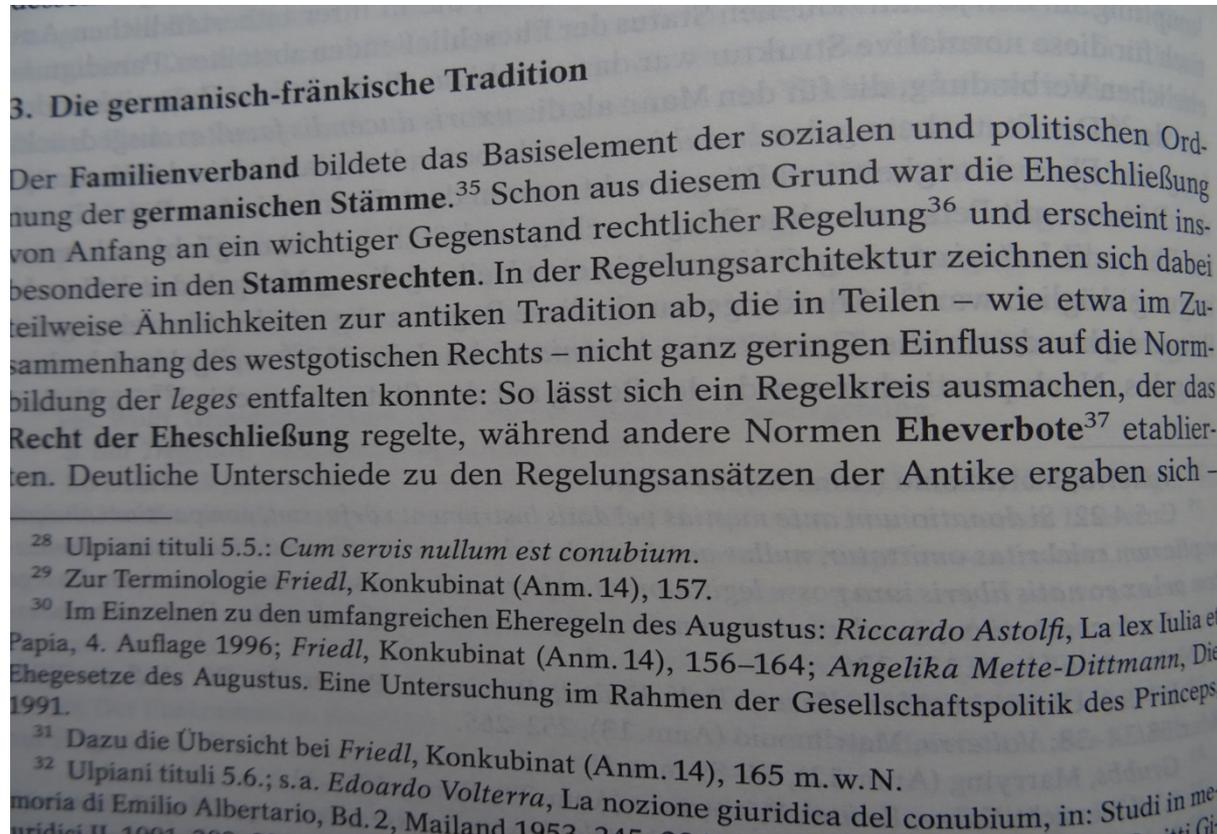
Telefon +49 (0) 7144 / 848-6

Telefax +49 (0) 7144 / 848-6

E-Mail [museum@dla-marbach](mailto:museum@dla-marbach.de)

> [Programm zur Finissage und
Aktionstag am 29. April 2018](#)

Über das «Vor-Vorhandensein» von menschlicher Beziehung bzw. «Ehe»



HKK/Thier, §§ 1303-1312, 1588 BGB: Bereits bevor sich die Kirche(n) und ihre Register des Themas quasi-hoheitlich bemächtigt hatten gab es eine **Regelungsnotwendigkeit verantworteter Beziehungen** ... das könnte dauern!

Persönliche Beziehungen als Risiko für SuS

Art. 277²⁹¹

B. Dauer

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.²⁹²

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.²⁹³

«... soweit es nach ... den gesamten Umständen zugemutet werden darf»:

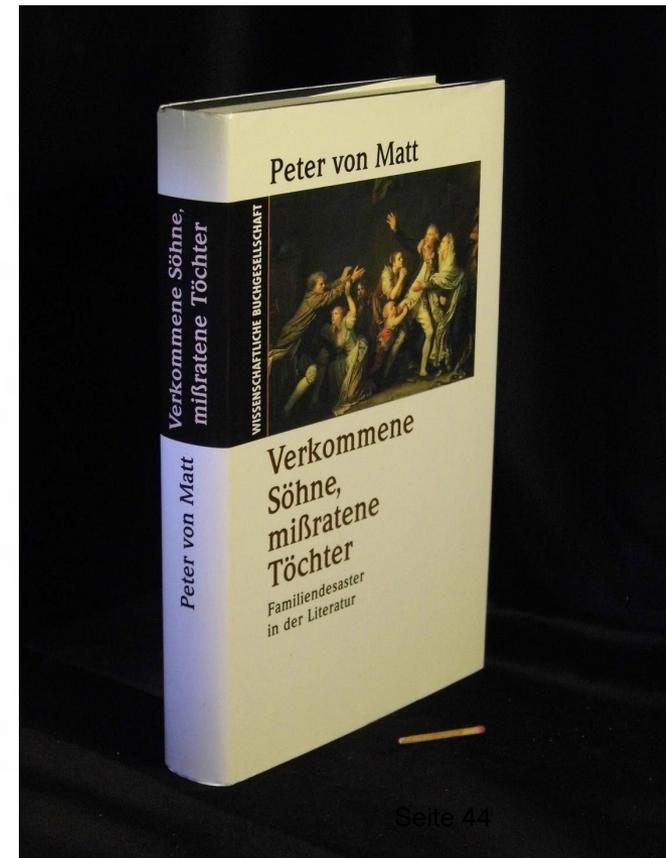
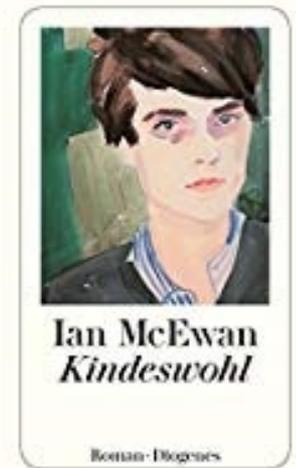
bb) Persönliche Beziehungen

Volljährigenunterhalt ist nicht von harmonischer persönlicher Beziehung oder einem funktionierenden Besuchsrecht abhängig (Art. 276 N 2). Jedoch setzt die Rücksichts- und Zusammenwirkungspflicht in Ausbildungs- und Unterhaltsbelangen ein einigermaßen **erspriesliches persönliches Verhältnis** voraus. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Zahlung von Volljährigenunterhalt unzumutbar, selbst wenn die Eltern finanziell dazu in der Lage wären, wenn das volljährige Kind «schuldhaft seinen Pflichten der Familie gegenüber nicht nachkommt, [...] mithin ohne Grund aus eigenem Willen die persönlichen Beziehungen zu den Eltern abbricht oder sich grundlos dem persönlichen Verkehr mit ihnen entzieht» (BGer vom 29.5.2015, 5A_179/2015, E. 3.1). Dabei werden an das ältere Kind höhere Erwartungen gestellt als an ein Jüngeres: Vom älteren, nach höherer Ausbildung strebenden Kind ist im Regelfall zu erwarten, dass es sich

18

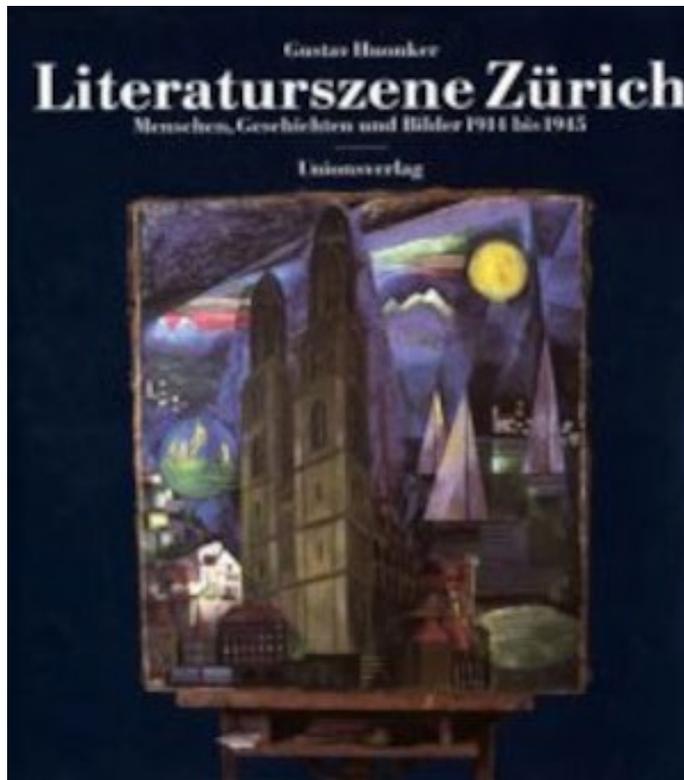
Christiana Fountoulakis/Peter Breitschmid

1661



Etwas ganz anderes: Konkurrenzschutz für CH-Schriftsteller gegen Immigranten ... wie Joyce

Daueraktualität gewisser Themen:
Bedeutung von ANAG, AIG und AsylG
im staatskundlichen Bereich – oder:
Literatur trifft Verwaltung ...



steckt, zutreffend feststellt.

Auch in Zürich verdiente Joyce zeitweilig seinen Lebensunterhalt als Sprachlehrer, bei Privatschülern und an der Berlitz-School, bis er die finanzielle Unterstützung einer amerikanischen Mäzenin gewann. Joyce liebte das hintergründig-listige, manchmal frappierend komische Spiel mit Sprachelementen, die er auch typisch zürcherischen Gegebenheiten entlehnte. «You don't say, the silly post» – die Sihlpost! In deren Nähe, wo Limmat und Sihl zusammenfliessen, fühlte sich der Flüßchen besonders zugetane Dichter höchst wohl. The Neederthorpe, the Belle for


Stellen der Polizei des Kantons Zürich
Fremdenpolizei
Telefon 21300 / Postchek-Konto VII 064
Nr. 219.963/964/965 ko.
(Bitte in der Antwort anzugeben)

Zürich, den 7. Nov. 1940.
Kasper Eschbacher

Herrn
Dr. Armin Egli,
Sekretär des Schweizerischen Schriftsteller-Vereins,
Zürich 8.
Klausstrasse 19.

Der irische Staatsangehörige Joyce James, geb. 2.2.1882, Schriftsteller, mit Familie, zurzeit in Südfrankreich, stellt ein Gesuch um Bewilligung der Einreise in die Schweiz, zwecks Wohnsitznahme in Zürich und Betätigung als Schriftsteller. Das Begehren des Vorgenannten wird von prominenten zürcherischen Persönlichkeiten unterstützt.

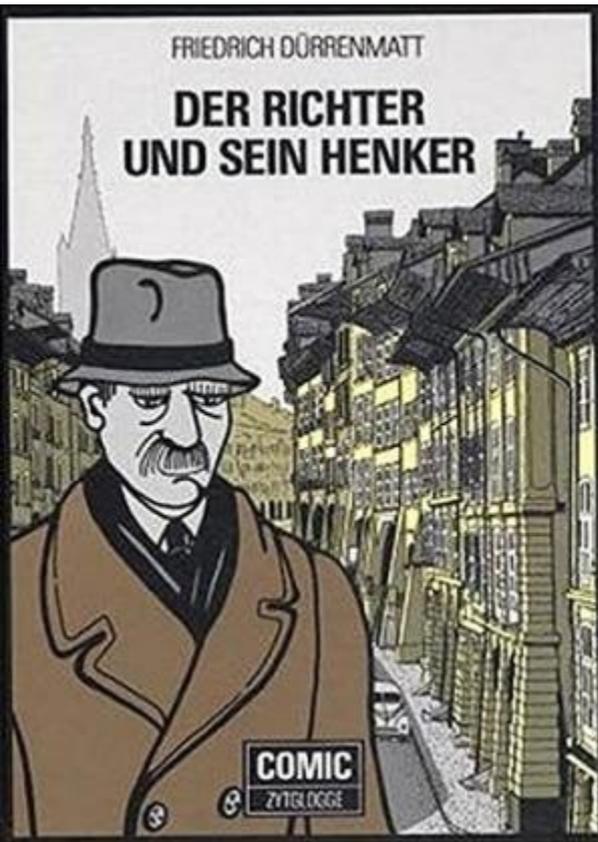
Wir gestatten uns nun, Sie anzusprechen, ob James Joyce Ihnen als international anerkannter Schriftsteller bekannt ist. Bejahendenfalls belieben Sie uns zu berichten, ob die Tätigkeit des Rubrikanten zu einer Bereicherung der schweizerischen Wissenschaft beitragen würde. Besteht nicht die Gefahr, dass James Joyce die einheimischen Schriftsteller tangieren bzw. konkurrenzieren würde?

Für Ihre Auskunft danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
Fremdenpolizei
des Kantons Zürich

nheimisches

Juristerei ... und Gymifächerkanon

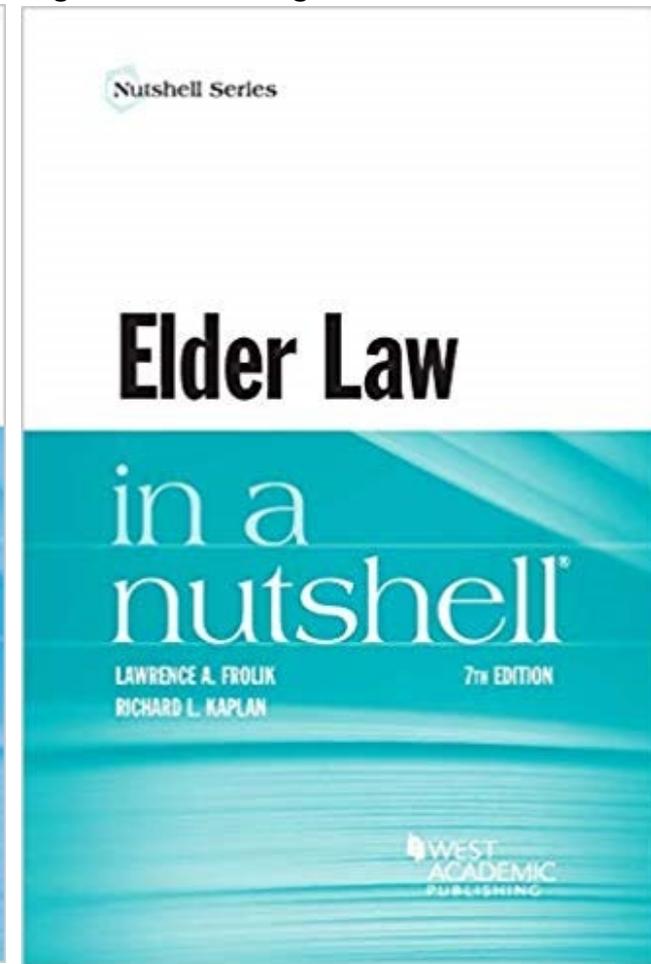
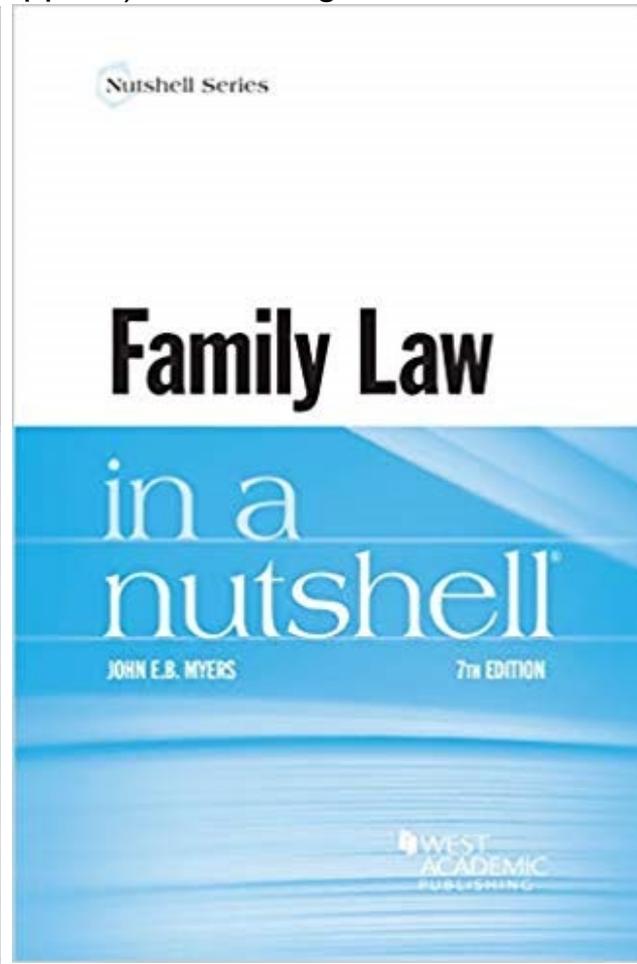
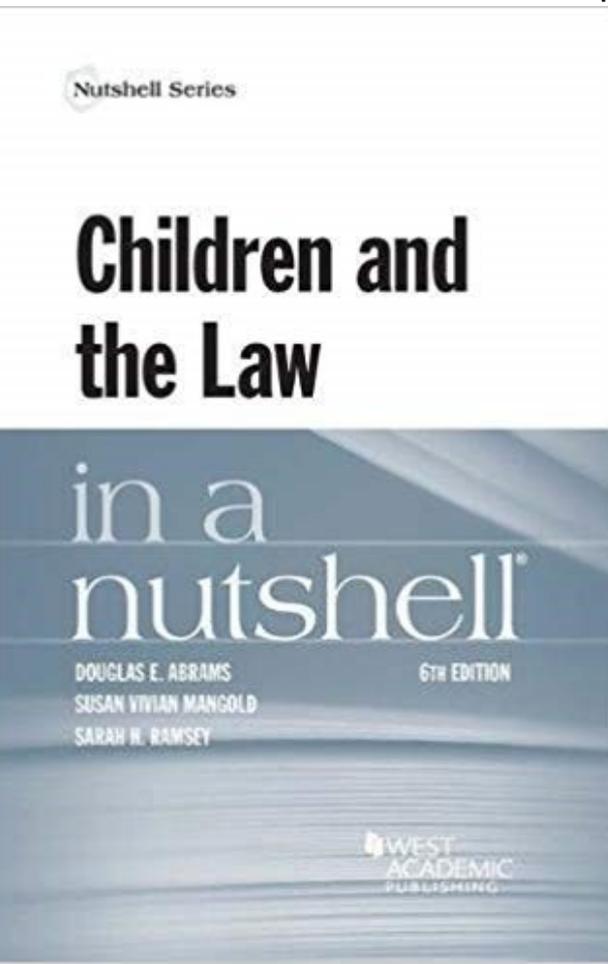


Ideen-Allerlei:
Juristische Themen mit Bezug zu Zeichnen, Kunst, Mathematik ...

Anregungen zum Erkennen (zivil)rechtlicher Problemlagen im allgemeinen Fächerkanon

Rechtliche Fragen des jungen Alters (adulthood), des Familien-/ Beziehungsrechts und des höheren Alters

Auch die Sprache Shakspeare's bietet praktische Anregung (und vermeidet das Risiko, dass man meint, es gelte in der Schweiz *genau* das, was man in *deutscher* Sprache liest ... [und sich dann als D- oder A-Recht entpuppt ...]). Bedeutung der Suche nach *richtigen* und *wichtigen* Quellen!



Besten Dank für Ihr Interesse!

Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., TEP, Emeritus UZH, Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB und ausgewählte Gebiete des OR an der KLS / Kalaidos Law School Zürich

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Konsulent
Waffenplatzstrasse 18
Postfach 2088
CH-8027 Zürich

Tel +41 43 266 55 44
Fax +41 43 266 55 40

peter.breitschmid@rwi.uzh.ch
peter.breitschmid@szlaw.ch
www.szlaw.ch

